

(Wahl = SS 78)  
ab US 78/79



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule · Carl-Diem-Weg · 5000 Köln-Müngersdorf

---

Nr. 9/81

Köln, den 15.12.1981

Abt. 314

---

## INHALT

STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG SPORTWISSENSCHAFT (120 SWS) IM  
RAHMEN DER PRÜFUNGSORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES  
DIPLOM - SPORTLEHRER / DIPLOM - SPORTLEHRERIN vom 11.7.78 (Stand 7.7.81)

Vorbemerkung

1. Zielsetzung	Seite 1
2. Umfang, Aufbau und Gestaltung der Studien	2
3. Allgemeiner Studienplan	5
3.1 Grundstudium	5
3.1.1 Einführung	5
3.1.2 Fachwissenschaftliche Grundstudien	5
3.1.3 Fachdidaktische Grundstudien	6
3.1.4 Erziehungswissenschaftliche Grundstudien	7
3.2 Hauptstudium	8
3.2.1 Studienrichtung A	
3.2.1.1 Fachwissenschaftliche Schwerpunktstudien	8
3.2.1.2 Fachdidaktische Schwerpunktstudien	8
3.2.1.3 Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien	12
3.2.2 Studienrichtung B	12
3.2.2.1 Fachwissenschaftliche Studien	12
3.2.2.2 Fachdidaktische Studien und Schwerpunktstudien	12
3.2.2.3 Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien	13
4. Diplomarbeit	13
5. Erfolgsnachweise und Leistungsnachweise	13
6. Zusätzliche Prüfung im Schulsonderturnen	14
7. Inkrafttreten	15

---

Zur Orientierung wurden die Schecknummern informell für Lehrende  
und Studierende von der Studienberatung nachgetragen.

Herausgeber: Der Rektor

## VORBEMERKUNG

Mit dem Diplomstudium sollen Bewerber angesprochen werden, die

- die Voraussetzungen für eine Lehrtätigkeit im außerschulischen Sport und
- Teilvoraussetzungen für eine schulische Lehrtätigkeit im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anstreben.

Diese doppelte Qualifikation setzt während des Diplomstudiums eine zeitliche Mehrbelastung im Vergleich zum entsprechenden Lehramtsstudiengang Sport voraus, führt aber vor der gewählten Staatsprüfung durch Ablegung der Akademischen Prüfung bereits zur beruflichen Qualifikation im außerschulischen Bereich des Sports.

Wer im außerschulischen Berufsfeld des Sports seine Tätigkeit hauptberuflich einzurichten gedenkt, kann das entsprechende Diplomstudium ohne zusätzliche Studien im Sinne des LABG aufnehmen und seine Schwerpunkte entsprechend wählen. Da derzeit im außerschulischen Berufsfeld die Aufnahme für Diplom-Sportlehrer/innen begrenzt erscheint, wird empfohlen, das Diplomstudium nach Möglichkeit mit einem Lehramtsstudium in einem zweiten Fach zu verbinden.

# DEUTSCHE SPORTHOCHSCHULE KÖLN

Aufgrund der Ermächtigung des § 22, Absatz 1 Hochschulgesetz NW vom 7.4.1970 in der Fassung vom 30.5.1972 beschließt der Hauptausschuß der Deutschen Sporthochschule Köln gemäß § 14, Absatz 1, Ziffer 3 der Hochschulverfassung vom 17.11.1964 in der Fassung vom 5.3.1975 unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung zur Erlangung des Akademischen Grades Diplom-Sportlehrer(in) vom 11.7.1978 (PO Diplom) am 11.7.1978 folgende Studienordnung (Stud.O.):

## STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Sportwissenschaft (120 SWS)  
mit dem Abschluß Diplom-Sportlehrer / Diplom-Sportlehrerin.

### 1. Zielsetzung

=====

Ziele des Studiengangs sind

- 1.1 Die Befähigung für eine Lehrtätigkeit im außerschulischen Berufsfeld
  - entweder im Breiten- und Spitzensport (Studienrichtung A)
  - oder im Bereich von Rehabilitation und Behindertensport (Studienrichtung B)

und

- 1.2 die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes NW, sofern die Erste Staatsprüfung insgesamt abgelegt wird:
  - entweder für das Fach Sport im Rahmen des Lehramts für die Sekundarstufe II (Studienrichtung A)
  - oder für das Fach Sport im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (Studienrichtung B).

In der Studienrichtung A sind Aufgaben im Breiten- und Spitzensport sowie im Sportunterricht und sonstige schulsportliche Aufgaben der Sekundarstufe II aufeinander bezogen. Der Bezug auf die Sekundarstufe I wird dabei im Sinne der Darstellung kontinuierlicher Lernprozesse einschlußweise vorausgesetzt.

In der Studienrichtung B sind Aufgaben in Rehabilitation, im Behindertensport sowie im Sportunterricht an Sonderschulen aufeinander bezogen.

In beiden Studienrichtungen sind allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien und Prüfungen im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes NW erforderlich.

Die bestandene Diplomprüfung wird im Lande Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Erlasses vom 27. 03. 1979 als Teilprüfung Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt; vgl. hierzu Anlage 1.

Gegenstand des Studiums sind:

- Probleme und Handlungssituationen der genannten beruflichen Tätigkeitsfelder
- Fragestellungen, Arbeitsmethoden und Forschungsstand sportwissenschaftlicher Teilgebiete.

Zur Erfüllung der ersten Aufgaben sind insbesondere fachdidaktische Studien, zur Erfüllung der zweiten Aufgabe insbesondere fachwissenschaftliche Studien eingerichtet. Berufsfeldorientierung und Wissenschaftlichkeit gelten jedoch als durchgängige Prinzipien aller Fachstudien. Diese dienen dem Erwerb einer wissenschaftlich vermittelten Handlungskompetenz. Dabei soll der Studierende insbesondere

- zur modellhaften Einschätzung der wissenschaftlichen und politischen Einwirkungsfaktoren seines künftigen Arbeitsfeldes gelangen,
- zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit der fortschreitenden Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung in der Sportwissenschaft gelangen,
- zur Einschätzung der praktischen Bedeutung und Anwendung sportwissenschaftlicher Ergebnisse befähigt werden,
- in die wissenschaftlich orientierte und pädagogisch verantwortete Planung, Durchführung und Auswertung von Lernprozessen im Sportunterricht eingeführt werden.

## 2. Umfang, Aufbau und Gestaltung der Studien

=====

- 2.1 Die Studiendauer ist gemäß der Diplom-Prüfungsordnung vom 11.7.1978 an 120 Semesterwochenstunden für zu belegende Lehrveranstaltungen orientiert. Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. - 3. Semester) und Hauptstudium (4. - 6. Semester). Das Studium ist so konzipiert, daß der Studierende im Grundstudium umfangmäßig mehr Stundenanteile pro Semester belegen kann und soll, um so im Hauptstudium mehr Raum für eigenständige Studien zu schaffen. Deshalb wird auch ein frei zu gestaltender Stundenanteil zur Erstellung der Diplomarbeit ausdrücklich ausgewiesen.
- 2.2 Grundstudium und Hauptstudium enthalten fachdidaktische, fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit schulstufenspezifischen und auf das weitere Berufsfeld bezogenen spezifischen Anteilen. Unter berufsfeldspezifischem Gesichtspunkt haben die in Grund- und Hauptstudium angesetzten Lehrveranstaltungen zur didaktischen Theorie und Praxis des Sportunterrichts eine besondere Integrationsfunktion für erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und sportartspezifische Studien (Studienrichtung A) bzw. behinderungsspezifische Sportstudien (Studienrichtung B).

Die sportartspezifischen Studien bieten je Sportart eine praktische und theoretische Grundausbildung sowie in der Regel eine Schwerpunktausbildung an, wobei Schwerpunktausbildungen grundsätzlich im Hauptstudium festgelegt sind, während Grundausbildungen sowohl im Grundstudium wie im Hauptstudium angesetzt sind und absolviert werden können.

- 2.3 Neben der Stufung in Grund- und Hauptstudium ist eine systematische Gliederung des Fachstudiums in Teilgebiete für das Studienangebot maßgeblich. Innerhalb der Teilgebiete werden aufbauende Studien angeboten. Fachdidaktische Teilgebiete werden auf der Ebene von Sportarten als Sportartspezifische Didaktik und Methodik, auf der Ebene von Sportunterricht allgemein als Allgemeine Sportdidaktik bzw. Lehrpraktische Sportdidaktik, auf der Ebene von Training allgemein als Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre bezeichnet. Fachwissenschaftliche Teilgebiete werden in medizinisch-naturwissenschaftlich orientierte Sportstudien bzw. in geisteswissenschaftlich, erziehungswissenschaftlich und sozialwissenschaftlich orientierte Sportstudien zusammengefaßt.
- 2.4 Im Rahmen des Diplomstudiums werden allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien im Sinne des LABG NW angeboten, zu denen auch fachdidaktische Studien zählen können. Das Diplomstudium ist so angelegt, daß insgesamt die Hälfte der für ein Lehramtsstudium verbindlichen erziehungswissenschaftlichen Studien angeboten wird (20 SWS). Dabei werden teilweise allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien und Fachstudien Sport thematisch aufeinander bezogen. (vgl. 3.1.2.2)
- 2.5 Das Grundstudium besteht neben der verbindlichen übergreifenden Eingangsveranstaltung aus Pflichtveranstaltungen der verschiedenen Teilgebiete. Die Pflichtveranstaltungen der Teilgebiete sollen die jeweiligen Grundlagen eines Teilgebiets vermitteln. Der Studierende soll die wissenschaftlichen und berufsfeldtypischen Aspekte des Sports kennenlernen und Entscheidungsmöglichkeiten für die Auswahl von Studieninhalten (Teilgebiete) im Hauptstudium gewinnen. Das Grundstudium ist für die Studienrichtungen A und B gleich und schließt mit der Vorprüfung ab. Außerdem wird im Rahmen von Eingangsveranstaltungen im erziehungswissenschaftlichen Bereich in pädagogische, psychologische und didaktische Grundlagen eingeführt.
- 2.6 Das Hauptstudium besteht weitgehend aus Wahlpflichtveranstaltungen, die schwerpunktmäßig sportartspezifischen und sportwissenschaftlichen Teilgebieten zugeordnet sind. Dabei soll eine Anbindung an den Forschungsprozeß einzelner sportwissenschaftlicher Teilgebiete und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen Lern- und Handlungssituationen im Sport angestrebt werden.

In der Studienrichtung A sind Aufgaben im Breiten- und Spitzensport sowie Aufgaben im differenzierten Sportunterricht und sonstige schulsportliche Aufgaben der Sekundarstufe II aufeinander bezogen. Die in diesem Rahmen angebotenen Schwerpunktstudien werden über die Perspektive einzelner Teilgebiete hinaus möglichst auf komplexe Handlungsfelder im Sport in der Absicht bezogen, deren Darstellung, Analyse, Erklärung und Modellbildung aus der Sicht der Teilgebiete zu leisten:

- für medizinisch-naturwissenschaftlich orientierte Teilgebiete der Sportwissenschaft entweder der Aspekt der Gesunderhaltung, der Förderung der Leistungsfähigkeit durch Sport sowie der Biologie des Trainings oder der anatomisch-mechanische Aspekt sportmotorischer Handlungen,
- für die Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre der Aspekt der Gestaltung von Trainingsprozessen und Bewegungshandlungen,
- für geisteswissenschaftlich, erziehungswissenschaftlich und sozialwissenschaftlich orientierte Teilgebiete der Sportwissenschaft der Aspekt des pädagogischen Handelns im Sport,
- für die Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik der Aspekt des didaktischen Handelns im Sportunterricht,
- für die Teilgebiete der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik der Aspekt der Gestaltung und Erprobung sportartdidaktischer bzw. künstlerisch-pädagogisch orientierter Lehr- und Übungsprozesse,
- für die Alternativen Profile Freizeitstudien/Breitensport, Sportverwaltung und Sportjournalistik jeweils berufsfeldtypische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung sportbezogener Qualifikationen,
- für den erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt der Aspekt des pädagogischen Handelns im Hinblick auf gesellschaftlich-politische Bedingungen.

Durch die Wahlpflichtregelungen verringert sich im Hauptstudium die Zahl der Teilgebiete für den einzelnen Studenten, der innerhalb der gewählten Studienrichtungen eigene Schwerpunkte setzen und sich somit für ein eigenes Studienprofil im Rahmen der Angebote entscheiden kann.

Die aufbauenden Studienangebote in den einzelnen Schwerpunkten sollen Raum für solche Studieninhalte schaffen, die über den Aufbau der rein wissenschaftssystematischen Perspektive hinaus auch das Anwendungsfeld Sport und Sportunterricht verstärkt in den Vordergrund treten lassen.

In der Studienrichtung B sind Aufgaben in der Rehabilitation, im Behindertensport und im Sportunterricht an Sonderschulen aufeinander bezogen. Gegenstand der Studien sind Theorien und Methoden des Behindertensports, der Rehabilitation und der Sonderpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Erziehung und Sozialisation des Behinderten durch Sport und den damit gegebenen gesellschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und psychologischen Fragestellungen. Das Studienangebot besteht aus thematisch und organisatorisch integrierten berufsfeldbezogenen Studieninhalten.

Mit Abschluß des Studiengangs soll der Student über möglichst umfassende Voraussetzungen für eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit in den Bereichen sportbezogener Rehabilitation (medizinisch-klinischer und kurativer Bereich), der Sonderpädagogik (schulisch-pädagogischer Bereich) und des Behindertensports (Freizeitbereich) verfügen.

2.7 In Ergänzung der verbindlich angesetzten Lehrveranstaltungen ist für den Studienerfolg ein persönlich zu vertretender Zeitraum an Selbststudium von Bedeutung, zu dem auch die eigene sportliche Betätigung gehört. Dazu bietet die Sporthochschule insbesondere an:

- den Ausleihdienst der Zentralbibliothek und der Zentralen Lehrbuchsammlung, die Präsenzbenutzung im Lesesaal der Zentralbibliothek, im Archiv und in den Arbeitsräumen der einzelnen Instituts-, Seminar- und Abteilungsbibliotheken, den Fernleihdienst der Zentralbibliothek; außerdem sind die Studierenden der Sporthochschule als Benutzer zugelassen bei der Universitätsbibliothek Köln und der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, und der Abteilung Heilpädagogik. Die Zentralbibliothek, das Archiv und die einzelnen Instituts-, Seminar- und Abteilungsbibliotheken geben anhand ihrer Bestände Auskunft zu allen Fragen der Literaturrecherchen. Die Institute, Seminare und Abteilungen veröffentlichen zu den Teilgebieten des Studiums Literaturlisten;
- sportpraktische Arbeitsgemeinschaften und Zusatzkurse mit dem ausschließlichen Ziel des Erlernens, Übens und Trainierens einzelner Sportarten unter fachlicher Anleitung; ferner stehen im Rahmen des freiwilligen Studentensports entsprechende Möglichkeiten offen.

2.8 Zur Unterstützung der eigenständigen Studiengestaltung durch die Studierenden unterhält die Sporthochschule eine allgemeine Studienberatung. Im Rahmen der Teilgebiete des Studiums werden von den Verantwortlichen spezielle Beratungen angeboten. Darüberhinaus beraten auch die Prüfungsämter.

### 3. Allgemeiner Studienplan

=====

		Nr.
3.1	Grundstudium	
3.1.1	Einführung in die Ordnung des Sportwissenschaftlichen Studiums und die Technik wissenschaftlicher Literaturarbeit auf dem Gebiet des Sports	2 SWS 1
3.1.2	Fachwissenschaftliche Grundstudien	
3.1.2.1	Medizinisch-naturwissenschaftlich orientierte Sportstudien in den Teilgebieten	
	- Anatomische Grundlagen des Sports	3 SWS 2
	- Biomechanische Grundlagen des Sports	1 SWS 3
	- Physiologische Grundlagen des Sports	4 SWS 4u.5
	- Prävention und Rehabilitation im Sport	1 SWS 6
	- Traumatologische Aspekte des Sports (einschl. 1. Hilfe, Massage) <sup>+</sup>	2 SWS 7

+ erst zu belegen nach den Vorprüfungen in Anatomie und Physiologie

3.1.2.2	Geisteswissenschaftlich, erziehungswissenschaftlich und sozialwissenschaftlich orientierte Sportstudien		
	.1 in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Studenten		
	- geschichtliche Grundlagen des Sports	} 2 SWS	8 u.11
	- soziologische Grundlagen des Sports		
	- philosophische Grundlagen des Sports		
	.2 eine aufbauende Veranstaltung (Seminar)		
	- entweder in Sportgeschichte	2 SWS	
	- oder in Sportsoziologie	2 SWS	
	- oder in philosophische Aspekte des Sports	2 SWS	31
	Voraussetzung für die Teilnahme an einer dieser aufbauenden Veranstaltungen (Seminare) ist die bestandene Prüfung in einem der unter 3.1.2.2.1 genannten Teilgebiete im Rahmen der Diplomvorprüfung.		
	.3 - pädagogische Grundlagen des Sports <sup>o</sup>	2 SWS	9
	- psychologische Grundlagen des Sports <sup>o</sup>	2 SWS	10
3.1.3	Fachdidaktische Grundstudien		
3.1.3.1	Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik		
	im Teilgebiet Allgemeine Sportdidaktik:		
	- Didaktische Grundlagen des Sportunterrichts <sup>+</sup>	2 SWS	12
	im Teilgebiet Lehrpraktische Sportdidaktik:		
	- Einführung in die Unterrichtspraxis im Sport <sup>++</sup>	2 SWS	13
	+ erst zur Belegung empfohlen nach der Einführungsveranstaltung in Allgemeine Didaktik gemäß Ziffer 3.1.4.1.		
	++ Voraussetzung für Lehrübungen Kurs I.		
3.1.3.2	Sportartspezifische Didaktik und Methodik		
	- Einführung in didaktische Theorie und Praxis der Spiele (Sportartengruppe A sowie die Rückschlagspiele aus Gruppe C)	1 SWS	14
	- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in zwei Mannschaftsspielen der Gruppe A (je 4 SWS)	8 SWS	15 u.16 17 u.18
	- Einführung in didaktische Theorie und Praxis ausgewählter Teilgebiete der Sportartengruppe B	1 SWS	19
	- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in drei Sportarten der Gruppe B (je 4 SWS)	12 SWS	20 u.21 22 u.23 24 u.25
	- Einführung in die didaktische Theorie und Praxis ausgewählter Teilgebiete der Sportartengruppe C (ohne Rückschlagspiele)	1 SWS	26

<sup>o</sup> Veranstaltungen im Sinne des EWS (LABG NW) angelegt.

- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in einer Sportart der Gruppe C 4 SWS 27u.28
  - fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Studien in einer weiteren Sportart der Gruppe C und zwar in Lehrgangsform, ersatzweise Wanderführerlehrgang mit Orientierungslauf + Lehrgang 29  
(14-tägig)
- + kann auch im Hauptstudium gewählt werden.

Teilgebiete der Sportartengruppen im Sinne dieser Ordnung sind:

Sportartengruppe A

Didaktische Theorie und Praxis des Basketballspiels, des Handballspiels, des Hockeyspiels, des Fußballspiels, des Volleyballspiels.

Sportartengruppe B

Didaktische Theorie und Praxis des Gerätturnens, der Gymnastik, der Leichtathletik, von Rhythmik/Tanz, des Schwimmsports.

Sportartengruppe C

Didaktische Theorie und Praxis der Alpinistik,  
des Badmintonspiels,  
des Tauchens,  
des Eislaufs,  
des Fechtens,  
des Gewichthebens,  
des Judo,  
des Kanusports<sup>+</sup>,  
des Radsports,  
des Ringens,  
des Ruderns<sup>+</sup>,  
des Segelns<sup>+</sup>,  
des Skilaufs<sup>+</sup>,  
des Tennisspiels,  
des Tischtennispiels,  
des Trampolinturnens,  
des Wasserspringens

generell solcher Sportarten, die nach Beschluß des Hauptausschusses in didaktischer Theorie und Praxis an der Sporthochschule vertreten und für den Studiengang Diplom angeboten werden. Vgl. hierzu die AMTL. MITTEILUNGEN Nr. 9/79 in der Anlage .

+ Sportarten mit Lehrgangsangebot, alternativ auch Wanderführerlehrgang mit Orientierungslauf.

Hinweis gemäß Ziffer 2.7 der Stud.O.:

Will der Student eine bisher selbst nicht oder kaum ausgeübte Sportart wählen, so kann er die zum ausschließlichen Erlernen, Üben und Trainieren angebotenen studienbegleitenden Zusatzkurse (evtl. Kompaktkurse in den Semesterferien) besuchen. Der erfolgreiche Abschluß der fachdidaktischen Studien in den gewählten Sportarten setzt in jedem Fall eigene Erfahrungen im Ausüben der jeweiligen Sportarten voraus.

3.1.3.3 Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre I unter Beteiligung von kompetenten Teilgebieten aller Fachstudien

2 SWS 30

### 3.1.4 Erziehungswissenschaftliche Grundstudien

3.1.4.1 Erziehungswissenschaftliche Einführungsveranstaltungen (jeweils im 1. oder 2. Semester je 2 SWS Einführung in die Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und der Allgemeinen Didaktik	32 33 6 SWS 34
---	----------------------

Diese Veranstaltungen stehen in thematischer Beziehung zu den Veranstaltungen der Ziffer 3.1.2.2 (Pädagogische Grundlagen des Sports, Psychologische Grundlagen des Sports) sowie zu Ziffer 3.1.3.1 (Didaktische Grundlagen des Sportunterrichts).

3.1.4.2 Mit den 6 SWS gemäß Ziffer 3.1.4.1, den 6 SWS gemäß Ziffer 3.1.2.2 sowie mit dem fachdidaktischen Anteil von 2 SWS gemäß Ziffer 3.1.3.1 sind insgesamt im Grundstudium 14 SWS im Sinne des Erziehungswissenschaftlichen Studiums des LABG NW angelegt.

## 3.2 Hauptstudium

=====

### 3.2.1 Studienrichtung A

#### 3.2.1.1 Fachwissenschaftliche Schwerpunktstudien

aufbauende Veranstaltungen in den medizinisch-naturwissenschaftlich orientierten Sportstudien:

- Sportmedizin mit Biochemie	2 SWS	H1
- Biomechanik des Sports	2 SWS	H2
- wahlweise in einem dieser beiden Teilgebiete eine weitere aufbauende Veranstaltung	2 SWS	H3

aufbauende Veranstaltungen in den geisteswissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlich orientierten Sportstudien:  
- Sportpädagogik oder Sportpsychologie<sup>+</sup>

4 SWS H4u.5

+ jeweils das nicht im Rahmen der Diplom-Vorprüfung durch Klausur geprüfte Teilgebiet

#### 3.2.1.2 Fachdidaktische Schwerpunktstudien

##### 3.2.1.2.1 Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik

aufbauende Veranstaltungen der Allgemeinen Sportdidaktik

4 SWS H6u.7

aufbauende Veranstaltungen der Lehrpraktischen Sportdidaktik im schulischen Bereich:

- Stufendidaktisches Seminar <sup>++</sup>	2 SWS	H8
- Lehrübungen Kurs I	1 SWS	H9a
- Lehrübungen Kurs II	1 SWS	H9b

<sup>++</sup> Voraussetzung für Lehrübungen Kurs II

3.2.1.2.2 Sportartspezifische Didaktik und Methodik

Schwerpunktstudien I

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich Breitensportlich und Spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je 4 SWS in zwei Sportarten<sup>+</sup> mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die nicht Gegenstand der Vorprüfung waren.

8 SWS H1Ou.11  
H12u.13

+ Wählbar sind alle Sportarten aus den Gruppen A, B und C. Eine Grundausbildung in Gymnastik (4 SWS) kann alternativ als Schwerpunktausbildung (4 SWS) in Gymnastik oder Bewegungstheater weitergeführt werden, jedoch kann dann nicht gleichzeitig eine Grundausbildung in Rhythmik/Tanz als zweite Schwerpunktausbildung in den Schwerpunktstudien I als Schwerpunktausbildung (4 SWS) gewählt werden.

- Ein stufendidaktisches Seminar in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS

2 SWS H14  
H15

- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS

2 SWS H16  
H17

Schwerpunktstudien II

14 SWS

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich Breitensportlich und Spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je 4 SWS in zwei nicht im Schwerpunkt I oder als Vorprüfungsfächer gewählten Sportarten mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung<sup>+</sup>.

(8 SWS) H18u.19  
H20u.21

+ Wird eine der zu wählenden Sportarten nach der ersten Meldung des Studenten nicht mehr als Schwerpunktstudienart angeboten, dann kann auch eine der im Rahmen der Vorprüfung geprüften Sportarten gewählt werden.

Wenn als siebte Sportart ein Wanderführerlehrgang gewählt worden ist, dann ist diese Wahl auch ohne Antrag möglich.

- Lehrpraktische Studien/Lehrübungen in der ersten gewählten Sportart

(2 SWS) H22

- Lehrpraktische Studien/Lehrübungen in der zweiten gewählten Sportart

(2 SWS) H23

- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in der ersten gewählten Sportart

(1 SWS) H24

- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in der zweiten gewählten Sportart

(1 SWS) H25

oder

- fachdidaktische Schwerpunktstudien einschließlich Breitensportlich und Spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von 8 SWS (einschließlich spezieller Trainings- und Bewegungslehre) in einer Sportart mit Schwerpunktausbildung (Schwerpunkt I). (8 SWS) H18u.19  
H2Ou.21
- Lehrpraktische Studien I (2 SWS) H22
- Lehrpraktische Studien II (2 SWS) H23
- Lehrpraktische Studien/Lehrübungen (2 SWS) H24

oder

- Schwerpunktstudien in einem Alternativen Profil a, b, c, d oder e 14 SWS

- a) Freizeitstudien und Breitensport unter Einbezug eines 8-tägigen Wanderführerlehrgangs; jedoch kann dann nicht gleichzeitig Wanderführerlehrgang/Orientierungssport als Ersatz für eine Lehrgangssportart gewählt werden (vgl. Ziffer 3.1.3.2). (Lehrgang) H18

Das Studium umfaßt:

- Fachdidaktische Studien im Bereich der Freizeitspiele/kleinen Spiele (1 SWS) H19
- Einführung in spezielle Freizeitsportarten (1 SWS) H20
- Pädagogische und rechtliche Fragen des Freizeitbereichs (1 SWS) H21
- Fachtheorie I, II, III (je 1 SWS) (3 SWS) H22
- Praktika/Projekte mit theoretischer Begleitung in Berufsfeldern wie Freizeitbereich der Schule, Sportorganisationen (Verein, Verband, Sport- oder Freizeitamt), Tourismus (Aktive Ferien, Sport in Kurorten), Ferienfreizeiten, Jugendarbeit, (Heime der Offenen Tür, Soziale Brennpunkte), Freizeitparks, Freizeit im Betrieb/Betriebssport, Präventive Maßnahmen von Institutionen wie Kurorte u.a., Altenarbeit/Alten-sport, Abenteuerspielplätze u.a.

wahlweise:

- in einem Berufsfeld (insgesamt 5 SWS) oder
- in zwei Berufsfeldern (insgesamt 5 SWS) oder
- in drei Berufsfeldern (insgesamt 5 SWS) (5 SWS) H23
- Verwaltungs- und Organisationslehre (1 SWS) H24
- ein Wahlpflichtfach im Umfang von 2 SWS oder zwei Wahlpflichtfächer jeweils im Umfang von 1 SWS aus:
  - Bildnerisches Gestalten,
  - Chor/Singleitung
  - Darstellendes Spiel,
  - Europäische Tänze. (2 SWS) H25

b) Spiel-Musik-Tanz

- Bewegungstheater/Bewegungstechnik und Improvisation (4 SWS) H18u.19
- Bewegungsbegleitung/Musikalische Improvisation (2 SWS) H20u.21
- Tanz/Bewegungstechnik und Improvisation (4 SWS) H22u.23
- Fachtheorie/Lehrpraktische Studien im Berufsfeld (4 SWS) H24u.25

c) Elementarer Tanz

- Tanztechnik/Improvisation I (2 SWS) H18
- Tanztechnik/Improvisation II (2 SWS) H19
- Tanztechnik/Improvisation III (2 SWS) H20
- Tanztraining (2 SWS) H21
- Komposition I (1 SWS) H22
- Komposition II (1 SWS) H23
- Fachtheorie/Lehrpraktische Studien im Berufsfeld I (2 SWS) H24
- Fachtheorie/Lehrpraktische Studien im Berufsfeld II (2 SWS) H25

d) Sportverwaltung

- Grundlagen des Sportrechts und der Sportverwaltung (2 SWS) H18
- Vereinssoziologie (2 SWS) H19
- Sportstättenplanung und Geräteausstattung (2 SWS) H20
- Finanzwesen im Sport (2 SWS) H21
- Aufbauende Veranstaltungen in einem der Teilgebiete Sportrecht oder Sportstättenplanung oder Vereinssoziologie (2 SWS) H22
- Praktikum in einer Einrichtung der Sport selbstverwaltung, z.B. Verein oder Verband (2 SWS) H23
- Praktikum in einer Einrichtung der Öffentlichen Sportverwaltung, z.B. kommunales Sportamt oder Einrichtung eines Landes oder des Bundes (2 SWS) H24

e) Je nach Lehrangebot:

- Sportjournalistik + unter Einbezug von Fragen zum Verhältnis von Sport und Massenmedien, Literatur, Kunst, Sprache, Pressedokumentation u.a. einschließlich 4 SWS Praktikum im Berufsfeld soweit im Lehrangebot vorhanden. 14 SWS H18-25

+ sofern vom Hauptausschuß beschlossen und im Vorlesungsverzeichnis als Alternatives Profil angeboten.

3.2.1.2.3 Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre II unter Beteiligung von kompetenten Teilgebieten aller Fachstudien

2 SWS H26

### 3.2.1.3 Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien

- aufbauende Veranstaltungen (je 2 SWS) in den folgenden Teilgebieten:

Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie.

4 SWS H27u.28

Mit den 14 SWS aus dem Grundstudium gemäß Ziffer 3.1.4.2, den hier genannten 4 SWS sowie dem fachdidaktischen Anteil von 2 SWS gemäß Ziffer 3.2.1.2.1 sind insgesamt 20 SWS im Sinne des Erziehungswissenschaftlichen Studiums des LABG NW angelegt.

### 3.2.2 Studienrichtung B

#### 3.2.2.1 Fachwissenschaftliche Studien:

- Medizinische Rehabilitation	6 SWS	H1,2u.3
- Psychologie des Behinderten	4 SWS	H4u.5
- Soziologie des Behinderten	2 SWS	H8
- Pädagogik des Behinderten	2 SWS	H9

#### 3.2.2.2 Fachdidaktische Studien und Schwerpunktstudien:

##### 3.2.2.2.1 Allgemeine Sportdidaktische Studien

- thematische Schwerpunktveranstaltungen der Allgemeinen Sportdidaktik (vgl. 3.2.1.2.1) <sup>o</sup>	2 SWS	H6
- Didaktik und Methodik der Sondererziehung	2 SWS	H7

<sup>o</sup> im Sinne des fachdidaktischen Anteils des EWS (LABG NW) angelegt.

##### 3.2.2.2.2 Behinderungsspezifische Sportdidaktische Studien

###### 3.2.2.2.2.1 Übergreifende Sportdidaktische Studien:

- Didaktische Theorie und Praxis des Behindertensports	4 SWS	H10u.11
- Spezielle Methoden der Prävention, Rehabilitation und der Sondererziehung	4 SWS	H12u.13
- Methodenlehre, spezielle Diagnostik und Testverfahren	4 SWS	H14u.15
- Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre	4 SWS	H16u.17

###### 3.2.2.2.2.2 An Behinderungsarten

orientierte Schwerpunktstudien	10 SWS	H18u.19 H20 H21u.22
--------------------------------	--------	---------------------------

Aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist ein erster Schwerpunkt mit 4 SWS und ein zweiter mit 2 SWS zu wählen. Zuzüglich zum ersten Schwerpunkt sind 4 SWS Lehrpraktische

- Studien zu belegen. Als Schwerpunkte<sup>+</sup> können gewählt werden aus dem
- Bereich Körperliche Behinderungen: Körperbehinderte, Beeinträchtigungen der inneren Organe,
  - Bereich Sinnes- und Kommunikationsstörungen: Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte,
  - Bereich Behinderungen der geistigen Leistungsfähigkeit: Geistigbehinderte, Lernbehinderte,
  - Bereich Psychische Behinderungen: Erziehungsschwierige und andere Verhaltensstörungen,
- + Schwerpunktkombinationen auch im Rahmen der "Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik", sobald an der Deutschen Sporthochschule eingerichtet.

### 3.2.2.3 Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien

- aufbauende Veranstaltungen in einem oder mehreren aufeinander bezogenen Teilgebiet(en): Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie.

4 SWS H27u.28

Mit den 14 SWS aus dem Grundstudium gemäß Ziffer 3.1.4.2, den oben genannten 4 SWS sowie dem fachdidaktischen Anteil von 2 SWS gemäß Ziffer 3.2.1.2.1 sind insgesamt 20 SWS im Sinne des Erziehungswissenschaftlichen Studiums des LABG NW angelegt.

## 4. Diplomarbeit

=====

Das Thema der Diplomarbeit kann aus einem beliebigen Teilgebiet der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien gewählt werden. Dazu geeignete Veranstaltungen kann der Studierende im Sinne eines eigenständigen Projektstudiums im Umfang von 8 SWS belegen, davon mindestens 2 SWS an methodologischen Veranstaltungen zu belegen sind.

H29  
H30  
8 SWS H31  
H32

## 5. Erfolgsnachweis und Leistungsnachweis

=====

### 5.1\* Erfolgsnachweis

- Im Bereich der Allgemeinen und Lehrpraktischen Sportdidaktik sowie in der Fachwissenschaft bescheinigt ein Erfolgsnachweis, daß an einer bestimmten Ver-

\* Änderung siehe Anhang

anstellung regelmäßig teilgenommen und qualifizierte schriftliche Leistungen und/oder qualifizierte mündliche Leistungen (wie Kolloquium, Diskussionsbeiträge in der Veranstaltung) erbracht wurden.

- Im Bereich der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik bescheinigt ein Erfolgsnachweis entweder den erfolgreichen Abschluß einer 4-stündigen Grundausbildung in einer Sportart oder den erfolgreichen

Abschluß einer 4-stündigen Schwerpunktausbildung. Folgende gleichwertige Teilleistungen werden dafür durch praktische und theoretische Lernkontrollen (z.B. mündliche Überprüfungen, schriftliche Überprüfungen, spezielle sportmotorische und methodische Tests, Protokolle, Referate) festgestellt:

- a) didaktisch-methodische Kenntnisse, evtl. unter Einbezug von Demonstrationen, sowie im Schwerpunkt unter Berücksichtigung von stufendidaktischen und speziellen trainings- und bewegungstheoretischen Aufgabenstellungen,
- b) motorisches Können unter Einbezug von Demonstrationen auf der Basis eines definierten Leistungsminimums.

Gleichzeitig bescheinigt der Erfolgsnachweis hier, daß an den didaktisch-methodischen und praktischen Aufgaben des jeweiligen Teilgebiets aktiv und regelmäßig teilgenommen wurde.

Als Abschluß einer 2-stündigen Teilausbildung, auf die eine weitere 2-stündige Teilausbildung folgt, dient ein Teilnahmenachweis (Zwischennachweis), der die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Aufgaben der Veranstaltung bestätigt.

Das Gesamtergebnis wird a : b wie 1 : 1 gebildet, jede Teilleistung muß mindestens ausreichend sein.

## 5.2 Leistungsnachweis

Für Leistungsnachweise werden eine mindestens ausreichende Leistung sowie regelmäßige Teilnahme in den Schwerpunktstudien eines Teilgebiets (Hauptseminarstufe) bescheinigt. Der Zugang zum Hauptseminar erfolgt über Seminarschein (Erfolgsnachweis) im Rahmen eines entsprechenden Seminars (HSCHG § 17 Absatz 2).

## 5.3 Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bestätigt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Aufgaben bestimmter Veranstaltungen eines Teilgebiets.

## 6. Zusätzliche Prüfung im Schulsonderturnen

=====

Gemäß § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Diplomsporthlehrer (innen) kann auf Antrag und bei Nachweis der erforderlichen Studienvoraussetzungen in Verbindung mit der Diplom-Prüfung eine zusätzliche Prüfung im Schulsonderturnen abgelegt werden.

7. Übergangsregelung und Inkrafttreten

=====

- (1) Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 1977/78 an der Deutschen Sporthochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studienganges Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplom-sportlehrer immatrikuliert wurden, studieren nach der "Prüfungs-ordnung für Diplom-sportlehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958 i.d. Fassung vom 11. August 1976".
- (2) Studierende, die im Sommersemester 1978 an der Deutschen Sport-hochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studiengangs Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplom-sportlehrer immatriku-liert wurden, studieren wahlweise nach der "Prüfungsordnung für Diplom-sportlehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958 i.d. Fassung vom 11. August 1976 oder nach der "Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft (12o SWS) im Rahmen der Prüfungs-ordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplom - Sportlehrer / Diplom - Sportlehrerin" vom 11.7.1978.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 1978/79 und in folgenden Semestern an der Deutschen Sporthochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studienganges Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplom-sportlehrer immatrikuliert wurden, studieren nach der "Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft (12o SWS) im Rahmen der Prüfungsordnung zur Erlangung des Akademischen Grades Diplom - Sportlehrer / Diplom - Sportlehrerin" vom 11.7.1978.

Diese i.A. des Hauptausschusses erstellte Fassung der Studienordnung vom 11.7.1978 berücksichtigt Auflagen der zuständigen Ministerien sowie redaktionelle und formale Angleichungen zwischen den verschiedenen Stu-dienordnungen der Sporthochschule.

Anhang (Stand 13.01.1981)

Vom Hauptausschuß der DSHS beschlossene und beim Minister für Wissenschaft und Forschung beantragte Änderungen:

Seite 14:

- 5.1 erster Spiegelstrich: es wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Als Abschluß einer Teilausbildung, auf die eine weitere Teilausbildung folgt, dient ein Erfolgsnachweis (Zwischennachweis), der die regelgemäÙige und erfolgreiche Teilnahme an den Aufgaben der Veranstaltung bestätigt".

- 5.1 zweiter Spiegelstrich: es werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefaÙt:

"Gleichzeitig bescheinigt der Erfolgsnachweis hier, daÙ an den didaktisch-methodischen und praktischen Aufgaben des jeweiligen Teilgebiets regelmäÙig und erfolgreich teilgenommen wurde.

Als Abschluß einer 2-stündigen Teilausbildung auf die eine weitere 2-stündige Teilausbildung folgt, dient ein Erfolgsnachweis (Zwischennachweis), der die regelmäÙige und erfolgreiche Teilnahme an den Aufgaben der Veranstaltung bestätigt".